

## Ausverkauf: Bewilligungspflicht oder nicht?

Wir haben alle Infos, einschließlich der Neufassung der Ausverkaufsbestimmungen, auf einen Klick!

Die UWG-Novelle 2013 ist in Kraft getreten und liberalisiert die Sonderbestimmungen des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb.

Kurz gefasst wird mit dieser Novelle die Genehmigungspflicht für Ausverkäufe auf die Geschäftsaufgabe und die Standortverlegung beschränkt und durch eine Anzeigepflicht bei Elementarereignissen ergänzt. Die Sperrfristen sind zur Gänze entfallen.

Bisher waren Ausverkäufe genehmigungspflichtig, wenn einerseits Waren beschleunigt abverkauft wurden und andererseits auf die zwingenden Gründe dafür hingewiesen wurde, wie etwa Geschäftsschließung, Umbau, Elementarereignisse und dergleichen. Die Saisonräumungsverkäufe waren von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen. Auch Sonderangebote und Sonderaktionen ohne Hinweis auf derartige Umstände waren nicht genehmigungspflichtig.

**Nach der Neuregelung, die bereits in Kraft ist, besteht eine Bewilligungspflicht nur mehr für die Ankündigung der Geschäftsaufgabe sowie der Verlegung der Geschäftsräume.**

### Sperrfristen:

Die Sperrfristen wie in der alten Rechtslage **vor Pfingsten und Weihnachten gibt es zur Gänze nicht mehr**. Bei Ausverkäufen unter Angabe von Elementarereignissen ist nur mehr eine Anzeigepflicht **VOR Beginn** des beabsichtigten Ausverkaufs unter Anschluss von Unterlagen über das konkrete Elementarereignis vorgesehen.

Gänzlich **nicht mehr umfasst** werden von der Neuregelung **Ausverkäufe wegen Umbau, welche damit bewilligungs- und anzeigefrei werden**, aber selbstverständlich wie alle Ankündigungen der Wahrheit entsprechen müssen.

Eine **wesentliche Sanktion bleibt weiterhin, dass bei einem Ausverkauf wegen gänzlicher Auflassung des Geschäftes mit der Beendigung der Bewilligung oder einer Ankündigung bei fehlender Bewilligung die Gewerbeberechtigung endet**. Damit ist sichergestellt, dass nicht einfach nach Ende einer behaupteten Geschäftsschließung die Verkaufstätigkeit vom gleichen Geschäftsinhaber fortgesetzt werden kann.

### ANTRAG RECHTZEITIG EINREICHEN!

Beachten Sie bitte, dass der zu beantragende Abverkauf erst nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gewerbebehörde angekündigt werden darf. Das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen wird vor der Abverkaufsgenehmigung durch ein Begutachtungsverfahren geprüft. Reichen Sie daher den Antrag um Genehmigung der Ankündigung eines Abverkaufes rechtzeitig und vollständig bei der für Sie zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) ein. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Geschäftes (bei Filialen nach dem jeweiligen Standort der Filiale).

Ein Musteransuchen ist [hier](#) (PDF) abrufbar.

Wie bisher sind im Antrag folgende Punkte anzuführen:

### Inhalt des Ansuchens:

1. Beschreibung der Ware nach Menge, Beschaffenheit und Verkaufswert
2. Standort des Ausverkaufes
3. Geplanter Ausverkaufszeitraum

4. Begründung für das Ausverkaufsansuchen (z.B. Einstellung des Gewerbebetriebes, Übersiedlung des Geschäftes, Elementarereignisse etc.)

Jede Ankündigung eines Ausverkaufs hat die Gründe, den Zeitraum und die zum Verkauf gelangenden Waren zu enthalten. Im Ausverkauf dürfen nur die im Bewilligungsbescheid angegebenen Waren abverkauft werden (jeder Nachschub von Waren ist verboten). Wurde die Bewilligung der Ankündigung eines Ausverkaufes wegen gänzlicher Auflassung eines Geschäftes (oder einer Warengattung) erteilt, so endet mit Ablauf des bewilligten Zeitraumes die Gewerbeberechtigung (bzw. der Teil der Gewerbeberechtigung). Dieses Gewerbe darf in dieser Gemeinde innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht wieder angemeldet werden.

Werden bewilligungspflichtige Ausverkäufe ohne Bewilligung angekündigt, ist das verwaltungsrechtlich strafbar und auch nach dem UWG mit Unterlassungsklagen und Schadenersatzansprüchen bedroht.

**Achtung:**

Vorstehende Ausführungen sind nur als schlagwortartige Grundinformation zu verstehen. Bei Unklarheiten einfach anrufen!

Die im Bundesgesetzblatt am 11. Juli 2013 erschienene UWG-Novelle 2013 ist [hier](#) (PDF) abrufbar.

Mit diesem Link: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002665> kommen Sie zum gesamten Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Die Ankündigung von Ausverkäufen aus besonderen Gründen ist in den §§ 33a, 33b und 33c UWG geregelt.

**Rückfragen:**

Wirtschaftskammer Kärnten

Sparte Handel

**Mag. Raffaella de Monte**

T 05 90 90 4-330

E [raffaella.demonte@wkk.or.at](mailto:raffaella.demonte@wkk.or.at)

13.02.2019